

Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1
Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das
Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 13.01.2009 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Anlagen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) -Abwasserbeseitigungssatzung- eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigungen aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet.
2. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwasser wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

1. Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
2. Die im genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführten Grundstücke, die bis 2016 an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der

Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
4. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungs- und Übertragungsbescheide, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

1. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aken, den 12.02.2009

gez. G. E l z e
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -

Anlage:

Dezentrale Grundstücke, d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken

Dezentrale Grundstücke d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 13.01.2009

Az.: 66.05/6260022/04/08

Art der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die gemäß Tabelle 4.3 der Konzeptunterlagen nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes angeschlossen werden sollen (dauerhaft dezentral).

Gemeinde/ Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück	ALG		KKA (St.d.T.)	Bemerkung
				generell	grundsätzl.*		
Aken	Dessauer Landstraße 63	26	13/23		x		
	Dessauer Landstraße 65	26	13/24		x		
	Dessauer Landstraße 67	26	13/16		x		
	Dessauer Landstraße 69	26	13/17		x		
	Dessauer Landstraße 71	26	13/14		x		
	Dessauer Landstraße 74a	26	13/12		x		
	Dessauer Landstraße 74b	15	26/2		x		
	Dessauer Landstraße 75	15	90/26		x		Altrecht vorh.
	Dessauer Landstraße 84	22	1000		x		
	Dessauer Landstraße 86	22	1000;1001; 1002		x		
	Schrebergartenweg 18	13	992/161	x			Altrecht vorh.
	Schrebergartenweg 31	13	147/1	x			
	Schrebergartenweg 33	13	146/1	x			
	Gartenstraße 107	13	165/2;165/4	x			WRE befristet bis 31.12.2009
	Parkstraße 01a	12	45/1	x			WER befristet bis 31.12.2009
	Parkstraße 01	12	45/2	x			
	Köthener Landstraße 32a	31	137/1; 414/137	x			
	Köthener Landstraße 34a	31	141/1;141/2	x			
	Köthener Landstraße 34b	30	30/18;30/19	x			
	Köthener Landstraße 34c	30	33/1	x			
	Köthener Landstraße 36	30	28/1	x			
	Köthener Landstraße 36a	30	129/32	x			
	Köthener Landstraße 36b	30	30/13;30/15	x			
	Köthener Landstraße 36c	30	30/8;30/11	x			
	Köthener Landstraße 36d	30	30/9;30/12	x			
	Köthener Landstraße 38	30	1000	x			
	Köthener Landstraße 38a	30	36/2	x			
	Köthener Landstraße 38b	30	36/2	x			
	Köthener Landstraße 38c	30	34/1	x			
	Köthener Landstraße 40	30	47/6	x			
	Köthener Landstraße 41	30	47/8	x			
	Köthener Landstraße 42	30	53/1	x			WRE befristet bis 31.12.2009
Köthener Landstraße 44	30	46/1;47/2; 47/3	x				
Köthener Landstraße 51	28	151/2	x				
Köthener Landstraße 51a	28	139/1	x				
Köthener Landstraße 51b	28	139/7	x				

Aken	Köthener Landstraße 52	28	280/151	x			
	Köthener Landstraße 55	28	151/6	x			
	Köthener Landstraße 57	28	151/4	x			
	Köthener Landstraße 59	28	180/7	x			
	Köthener Landstraße 59a	28	180/4	x			
	Köthener Landstraße 59b	28	180/6	x			
	Köthener Landstraße 60	28	180/1	x			
	Köthener Landstraße 61	28	282/180	x			
	Köthener Landstraße 65	28	151/7	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1004	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1002	x			
	Köthener Landstraße 63	29	19/1	x			
	Mennewitzer Weg	31	156;158/1	x			
	Mennewitzer Weg 23	31	111/5	x			
	Mennewitzer Weg 40	31	40/1	x			
	Fährstraße 08	38	30; 31		x		Altrecht vorh.
	Ratswerder 01	10	1009			x	WRE befristet bis Anschluss
	Calber Landstraße 85a	9	513/167	x			
	Calber Landstraße 88/88a	10	28	x			
	Kleinzerbster Straße 29	28	84/1;84/4	x			
Kleinzerbster Straße	28	167/3	x				
Kleinzerbster Straße	28	167/2	x				
Kleinzerbster Straße 40	28	166/2;166/3	x				
Obselauer Weg 34	36	27		x			
Obselauer Weg 35	36	28		x			
Obselauer Weg 38a	36	39		x			
Obselauer Weg 40	4	40/21		x			
Obselauer Weg 41	4	40/12		x			
Obselauer Weg 42	4	40/19		x		WRE befristet bis 31.12.2016	
Obselauer Weg 43	4	1000		x			
Gaststätte Akazienteich	32	1010;1012	x				
Aken / Kühren	Calber Landstraße 90	6	206/7	x			
	Calber Landstraße 91	1	6	x			
Aken / Susigke	Lindenstraße 29b	24	1004;1007	x			
	Kabelweg	23	568/303; 566/303	x			
	Lindenstraße 30	25	1000; 3/37	x			WRE befristet bis 31.12.2009
Micheln	Akener Straße 01	3	15/5		x		
	Akener Straße 03	2	478/86	x			
	Akener Straße 05	2	1143	x			
	Akener Straße 06	2	194/2	x			
Micheln / Treblichau	Dorfstraße 19	10	112/4	x			
	Akener Straße 10	10	114	x			
Reppichau	Rosefelder Straße 1	5	96			x	
Chörau		2	351/158		x		
Wulfen	Diebziger Straße 41	3	375	x			
	Ziegelei 05	4	86/1; 86/2	x			
Drosa	Ziegelei 93	3	60; 61; 12		x		

Osternienburg	Rudolf-Breitscheid-Straße 19	2	34/1	x			
Quellendorf / Diesdorf	Diesdorfer Straße	8	42		x		
	Diesdorfer Straße 18	8	5/1		x		
	Dessauer Straße	1	40/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/1		x		
	Dessauer Straße	1	88/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/5		x		
	Dessauer Straße 1	1	86		x		
	Dessauer Straße 2	1	87		x		
	Dessauer Straße 3	1	1004		x		
Libbesdorf	Siedlung 01a	3	96	x			
Libbesdorf / Rosefeld	Dorfstraße 46	6	1	x			
Scheuder	Dorfstraße 34a	2	4/22	x			
	Dorfstraße	3	74/53; 74/54	x			
Elsnigk	Am Bahnhof 2-6	1	1047	x			
Sachsendorf	Am Bahnhof 01	3	27		x		
	Am Bahnhof 03	3	24		x		
	Am Bahnhof 04	3	24		x		
	Am Bahnhof 05	3	22		x		
	Am Bahnhof 06	3	90/20		x		
	Am Bahnhof 06	3	17/1		x		
Groß Rosenberg	Bruchweg 02	16	45/2; 46/2 47/2		x		
	Spittel 01	3	103/1		x		
	Luisenhof 01	14	575/74		x		
	Wedenberg 01	14	207/3		x		
	Fährhaus 01	3	18		x		
Klein Rosenberg	Ziegeleistraße 21	6	385/47		x		
	Ziegeleistraße 23	10	60		x		
	Ziegeleistraße 25	10	63/2		x		
Lödderitz	Ehem. Forsthaus	6	54			x	
Breitenhagen	Breite Straße 2a	4	578/10			x	WRE befristet bis 31.12.2018 WRE befristet bis 31.12.2020
	Schöpfwerk LHW					x	
	Busch	2	57/12	x			
	Busch	2	22/11	x			
	Busch 3	2	19/11	x			
	Busch	2	23/11	x			
Aken	Bungalowsiedlung „Akazienteich“			x			
Micheln	Bungalowsiedlung „Löbitzsee“			x			
Elsnigk	Bungalowsiedlung „Schachtteich“				x		
Osternienburg	Gartensparte „Nord“			x			
Micheln	Gartensparte „Lebensfreude“			x			

ALG - abflusslose Sammelgrube
KKA - Kleinkläranlage
St.d.T. - Stand der Technik

Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken

Genehmigung des ABK`s des AZV Aken vom 13.01.2009

Az.: 66.05/6260022/04/08

* Für diese Grundstücke ist grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben zu orientieren, da in Auswertung der Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse in diesen Bereichen ist zu besorgen, dass kein ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet ist. Eine Einleitung in das Grundwasser darf jedoch nur dann erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung dessen nicht zu besorgen ist. Eine Präzisierung wäre nur bei Vorlage standortkonkreter Untersuchungen möglich, wobei einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch Versickerung in den Untergrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nur dann zugestimmt werden kann, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand sowie sickerfähiger Untergrund vorhanden sind. Dies setzt wiederum eine Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und entsprechende Nachweisführung durch den Grundstücksverfügungsberechtigten voraus. Prüfung und Entscheidung auf Erlaubnisfähigkeit im Einzelfall erfolgt dann durch die zuständige Wasserbehörde.

Für das Bungalowgebiet in Elsnigk muss ebenfalls grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden. Auch hier kann gemäß der derzeit vorliegenden Angaben und örtlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Versickerung von Abwasser nicht ausgeschlossen werden. Der benachbarte Teich hat eine durchschnittliche Wasserspiegellhöhe von 70,6 mHN. Durch die unmittelbare Lage der Siedlung am Gewässer ist der höchste Grundwasserstand bei ca. 0,5 m darüber liegend zu erwarten. Darüber hinaus kann das lokale Auftreten von Schichtenwasser über eingelagerten bindigen Horizonten auch oberhalb der Ordinate in niederschlagsreichen Zeiträumen nicht ganz ausgeschlossen werden. Im südöstlichen Randbereich der Bungalowsiedlung liegt die Geländehöhe jedoch bei ca. 75 mHN. Hier kann zwischen dem HGW und der Geländeoberkante von dem Vorhandensein einer einigen Meter mächtigen ungesättigten Bodenschicht ausgegangen werden. Vorausgesetzt einer nur saisonalen Nutzung der Grundstücke könnte einer Versickerung aus fachlicher Sicht in diesem Randbereich dann zugestimmt werden, wenn ein ausreichend mächtiger, sickerfähiger Bodenhorizont und ein ausreichender Grundwasserflurabstand nachgewiesen wird.

Für alle anderen Grundstücke, ausgenommen die Grundstücke, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht dauerhaft dezentral über Gewässerbenutzungen entsorgen können, war festzustellen, dass eine Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund ohne Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit nicht möglich ist. Die an den Standorten vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere die Grundwasserverhältnisse) gewährleisten keinen ausreichenden Grundwasserschutz, so dass die künftige Beseitigung des auf den betroffenen Grundstücken anfallenden Abwassers generell über abflusslose Sammelgruben erfolgen muss.